



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie II gem. Sprengstoffgesetz i. V. m. § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum SprengG

Gilt nicht nur für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse III und IV (Großfeuerwerk). Die Genehmigung berechtigt zur Beschaffung der vorgesehenen Feuerwerkskörper (Fontänen, Sonnen, Batterien, Raketen, u.a.). Die Genehmigung ist kostenpflichtig.

Gemeinde Burkhardtsdorf
als erfüllende Gemeinde der VG
Auerbach–Burkhardtsdorf–Gornsdorf
Bürgerservice
Hauptstraße 92

- für Gemeinde Auerbach
 für Gemeinde Burkhardtsdorf
 für Gemeinde Gornsdorf

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2

Anlass des Feuerwerkes:

Datum:

Zeit: von

bis

Antragsteller/Verantwortlicher:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen:

Für das Abbrennen verantwortliche Person (Durchführender): wie Antragsteller

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen:

Abbrennort:

Anschrift bzw. genaue Ortsbezeichnung, Flurstücknummer:

Angaben zu Umgebung/ Bebauung (Wald, Gebäude):

Besonderheiten der Umgebungsbebauung (Kirchen, Altenheime, explosionsgefährdete Betriebe oder Anlagen):

Eine Flurkarte mit eingezeichnetem Abbrennort ist dem Antrag beizufügen.



Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen:

Angaben zu den verwendeten pyrotechnischen Gegenständen:

Art des Feuerwerkes (Raketen, Knaller, sonstiges Bodenfeuerwerk)	Anzahl (Stück)

Vorgesehene Schutzmaßnahmen (Erste Hilfe, Brandschutz):

Liegt eine Haftpflichtversicherung vor: ja nein

Datum/ Unterschrift des Antragstellers:

Datum/ Unterschrift des Grundstückseigentümers



Merkblatt

zur Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie II gem. Sprengstoffgesetz i. V. m. § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum SprengG

Ungenehmigte Privatfeuerwerke können teuer werden!

Die Ortspolizeibehörde weist auf die folgenden rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von privaten Feuerwerken hin:

Privatpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) nur am 31.12. und 01.01. ohne Genehmigung abbrennen.

Zu allen anderen Zeiten des Jahres ist für den Erwerb und das private Abbrennen dieser Feuerwerkskörper ausdrücklich eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Diese Ausnahmegenehmigung wird nur zu besonderen Anlässen und nur dann erteilt, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nahezu ausgeschlossen werden können. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Genehmigung besteht nicht.

Die Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des Erwerbens und des Abbrennens von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie 2 außerhalb der Silvesterzeit gemäß §§ 24 Abs. 1, 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 und 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz müssen von Privatpersonen müssen 2 Wochen vor der Veranstaltung bei dem Ordnungsamt beantragt werden.

Wurde Ihnen die Genehmigung erteilt, sollten Sie im Vorfeld die Nachbarn und ggf. auch Tierhalter, Betreiber von Stallungen über den besonderen Anlass informieren, damit diese Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen treffen können. Denken Sie dabei insbesondere auch an Tiere in Viehkoppeln.

Die Rechte Dritter, wie beispielsweise der Verfügungsberechtigten des Grundstücks und auch lärmschutzrechtliche Bestimmungen werden von der erteilten Ausnahmegenehmigung nicht berührt. Ebenso wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung für diesen speziellen Anlass abzuschließen bzw. eine bereits bestehende auf den Einschluss dieser Risiken zu überprüfen.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie 2 ist in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. ohne Ausnahmegenehmigung strikt verboten und stellt gemäß §§ 23 Abs. 2 und 46 Nr. 8 b der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Zudem können sich auch erhebliche zivilrechtliche Schadenersatzforderungen anschließen, sollte es durch die illegal gezündeten Feuerwerkskörper zu Sach- oder Personenschäden kommen.

Feuerwerke der Kategorien 2, 3 und 4, die von Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 SprengG, eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer Erlaubnis nach § 27 SprengG abgebrannt werden, müssen dagegen zwei Wochen vorher bei der jeweils zuständigen Kreispolizeibehörde angezeigt werden. In diesen Fällen trägt der gewerbliche Feuerwerker auch die Verantwortung.